

## **Ergänzende Richtlinien zur Fortbildungsordnung**

Erlass durch Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Bremen am 11. Dezember 2013 auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 1 Fortbildungsordnung

Ergänzung durch die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2017

Aktualisierung durch Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Bremen am 28. Juni 2023

### **1. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

Die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Bremen.

Eine Veranstaltung wird als Fortbildung anerkannt, wenn sie sich von der täglichen Berufsausübung abgrenzt. Das Ziel der Veranstaltung muss die Fortbildung der Teilnehmenden sein. Aus Gründen der Aufnahmefähigkeit der Lernenden sollte eine Fortbildungsveranstaltung nicht länger als 8 Unterrichtseinheiten pro Tag dauern. Der Diskussion sollte ein angemessener Zeitrahmen eingeräumt werden.

Wird eine Veranstaltung nach Kategorie B anerkannt, werden 6 Punkte für den ganzen Tag, 3 Punkte für den halben Tag vergeben. Eine zusätzliche Punktvergabe von Einzelveranstaltungen innerhalb des Kongresses erfolgt nicht.

Bei Anmeldung einer Veranstaltung in der **Kategorie C** muss aus der inhaltlichen Beschreibung die Interaktivität der Veranstaltung hervorgehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abgrenzung zu den anderen Kategorien der Fortbildungsordnung (insbesondere der Kategorie A) deutlich zu machen. Folgende Veranstaltungsformen werden nach **Kategorie C** anerkannt:

**Workshop:** Gemeinsamer Arbeitstermin unter Mitwirkung eines ausgewiesenen Moderators mit dem Ziel der Bearbeitung eines vorher definierten Themas. Die Dauer wird vorher festgelegt und beträgt üblicherweise maximal zwei Tage.

**Arbeitsgruppe:** Zusammenschluss einer Gruppe zur Lösung eines speziellen Problems. Die Teilnehmer sind untereinander gleichgestellt. Die Dauer ist begrenzt.

**Qualitätszirkel:** Freiwilliger Zusammenschluss einer Gruppe von Ärzten – gleicher oder benachbarter Fachrichtungen – bzw. an der Patientenversorgung beteiligter Berufe. Ziel ist es, die tägliche Arbeit zu dokumentieren und zu analysieren, sie bezüglich der Qualität zu bewerten und, falls erforderlich, im Sinne der Qualitätsverbesserung gezielt zu verändern. Ein Qualitätszirkel wird von einer Moderatorin / einem Moderator geleitet. Für die Anerkennung

eines Qualitätszirkels muss die Moderatorin / der Moderator den Nachweis eines geeigneten Moderatorentrainings erbringen. Qualitätszirkel finden periodisch statt und haben einen festen Teilnehmerkreis.

**Balintgruppe:** Berufsbezogene persönliche Probleme werden durch Diskussion aufgearbeitet und bewältigt. Diese Gruppenmethode dient dem Erkennen und Verändern von Problemen in der Beziehung zwischen Arzt und Patient. Die Themenwahl ist spontan in einer Sitzung. Der Gruppenleiter muss über fachliche Erfahrungen verfügen und diese nachweisen (z.B. anerkannter Supervisor).

**Kleingruppenarbeit:** Erarbeitung eines Lösungsvorschlags zu einem bestimmten Problem über einen definierten Zeitraum und Bericht im Plenum.

**Supervision:** Spezielle Form der Beratung, die der beruflichen Qualifizierung dient. Die Gruppe wird von einem Supervisor geleitet. Supervision ist ausgehend von konkreten Erfahrungen im Arbeitsfeld und richtet ihre Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel von Person, beruflicher Rolle, Institution und Adressaten. Supervision ermöglicht, in einem geschützten Rahmen Konflikte, belastende Ereignisse, aktuelle Schwierigkeiten im beruflichen Alltag aus der Distanz und vom unmittelbaren Handlungsdruck befreit, zu überdenken und zu analysieren.

**Intervision:** Wechselseitige Beratung ohne Gruppenleiter, Voraussetzung ist eine abgeschlossene Weiterbildung. Eine Intervisionsgruppe besteht aus 3-7 Teilnehmern. Sie ist eine auf längere Dauer angelegte periodische Veranstaltung. Die Teilnehmer berichten über eigenen Erfahrungen im Umgang mit Patienten, um das eigene Verhalten und die therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

**Fallkonferenzen:** Gemeinsame Beratung mehrerer Fachrichtungen zu konkreten Fällen.  
Literaturkonferenzen: Gemeinsame Auswertung aktueller medizinischer Literatur, ggf. Vortrag einzelner.

**Praktische Übungen:** Praktische medizinische Verfahren werden unter Anleitung geübt.

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I müssen die Eingangskriterien der „Qualitätskriterien eLearning der BÄK“ als Bestandteil der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ erfüllen, um anerkannt zu werden.

Erfüllen Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I oder der Kategorie K auch die qualitätssteigernden Kriterien der „Qualitätskriterien eLearning der BÄK“, gibt es einen Zusatzpunkt pro eLearning FB-Einheit.

Eine Lernerfolgskontrolle, die zu einem Zusatzpunkt führt, muss mindestens 10 Fragen umfassen. Pro Frage muss es 5 Antwortmöglichkeiten geben, von denen nur eine richtig ist. Bei einer

Mehrfachauswahl erhöht sich die Zahl der Antwortmöglichkeiten entsprechend (6 Antwortmöglichkeiten bei 2 richtigen Antworten u. s. w.).

Eine bestandene Lernerfolgskontrolle setzt voraus, dass 70% der Fragen richtig beantwortet wurden. Pro Veranstaltungstag wird nur ein Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrollen vergeben.

## **2. Anerkennungsverfahren**

Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt schriftlich mit Hilfe des entsprechenden Antragsformulars. Die Akademie für Fortbildung stellt ein Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag kann auch online gestellt werden. Der Antrag muss grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

Für Veranstaltungen, die länger als 2 Stunden dauern, wird ein Programm angefordert.

Im Antrag ist die verantwortliche Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt der Ärztekammer Bremen zu benennen. Die verantwortliche Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt muss Mitglied der Ärztekammer Bremen sein. Sie bzw. er erklärt schriftlich, für diese Funktion kein Honorar zu erhalten und legt ihre bzw. seine Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer offen. Sie bzw. er erklärt sich bereit, der Ärztekammer Bremen auf Wunsch Auskunft zu der Veranstaltung zu geben.

Bei gesponserten Veranstaltungen wird von allen Referierenden eine Erklärung zu ihren Interessenkonflikten eingeholt. Für Veranstaltungen mit mehr als 15 Referierenden ist es ausreichend, wenn der Veranstalter eine Liste der Referierenden mit deren Honoraren vorlegt. Programm und Einladung zu der Veranstaltung sind im Original vorzulegen.

Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass Art und Umfang des Sponsorings gegenüber der Ärztekammer und den Teilnehmenden offen gelegt werden. Insbesondere muss der Veranstalter bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch kommerzielle Unternehmen, z. B. Unternehmen der Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller, finanziert oder finanziell unterstützt werden, sicherstellen, dass die Höhe der Honorare für Referierende sowohl in der Ankündigung gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Programm, Homepage) als auch zu Beginn des Vortrags gegenüber den Teilnehmenden offengelegt wird.

Vorträge, deren Referierende in einem Angestelltenverhältnis zur Sponsorfirma stehen, werden aufgrund eines möglichen Loyalitätskonfliktes nicht anerkannt. Eine Neutralität der Fortbildungsinhalte kann nicht gewährleistet werden.

Die finanzielle Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und hier speziell der Teilnehmenden ist in angemessenem Umfang erlaubt. Als angemessener Aufwand für die Bewirtung der Fortbildungsteilnehmer gilt der dem Steuerrecht entlehnte Verpflegungsmehraufwand von 28 €/Tag (14 € bei Veranstaltungsdauer von mehreren Stunden). Die zulässige Höhe der angemessenen Reisekosten beträgt 0,30 €/km. Eine Übernachtung ist dann

notwendig, wenn die Dauer der Gesamtveranstaltung länger als 8,5 Stunden ist. Eine Abfahrt ab 6.30 Uhr (ab der Wohnung) und eine Rückkehr bis 23 Uhr (an der Wohnung) ist zumutbar. Die Angemessenheit der Höhe der Übernachtungskosten orientiert sich am Durchschnittswert der Hotelpreise in einem 4-Stern-Hotel und ist mit 120 € definiert.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die elektronische Meldung der Teilnehmenden an den EIV sicher zu stellen. Auf Verlangen der Ärztekammer müssen die Anwesenheitslisten zur Verfügung gestellt werden. Die Ärztekammer behält sich vor, Teilnehmende im Rahmen einer stichprobenartigen Evaluation zu befragen.

Den Teilnehmenden ist nach der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung auszugeben, aus der Datum, Titel, Ort, Veranstalter, anerkennende Ärztekammer und Veranstaltungsnummer hervorgehen.

Mitarbeiter:innen oder beauftragten Personen der Ärztekammer ist jederzeit Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren.

Bei Veranstaltungen mit Rahmenprogramm ist darauf zu achten, dass das Rahmenprogramm außerhalb der Veranstaltungszeit stattfindet und die Dauer der Fortbildung nicht überschreitet. Andernfalls wird die Veranstaltung nicht anerkannt.

### **3. Widerspruchsverfahren**

Wird ein Antrag von der Akademie abgelehnt, kann der Veranstalter innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch erfolgt schriftlich. Der Vorstand der Ärztekammer Bremen entscheidet über den Widerspruch. Für einen erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen erhoben.

### **4. Gebühren**

Nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen erhebt die Akademie für Fortbildung Gebühren für die Anerkennung von Veranstaltungen, sofern diese gesponsert und/oder für die Teilnehmenden gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Anerkennungsgebühr richtet sich nach der vergebenen Punktzahl. Näheres zu Höhe und Voraussetzungen ist in einem Merkblatt auf der Internetseite veröffentlicht.